



Bundesnetzagentur

Sprechzettel

Matthias Kurth
Präsident der Bundesnetzagentur

Es gilt das gesprochene Wort

Sperrfrist: Redebeginn, 28. August, 10:30 Uhr

**Thema: Bilanz der Bekämpfung von Rufnummern-
missbrauch (Dialer, Spam); Ausblick auf Neuregelungen des
TKG ab 1. September 2007**

Pressekonferenz 28. August 2007

Vor fast genau vier Jahren hatten wir an dieser Stelle eine Pressekonferenz, bei der wir das „Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensternummern“ vorstellten.

Damals wurde die Bundesnetzagentur mit der Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern betraut. Ich möchte nun eine Bilanz ziehen, wie sich die Verfolgung des Rufnummernmissbrauchs seit dem entwickelt hat:

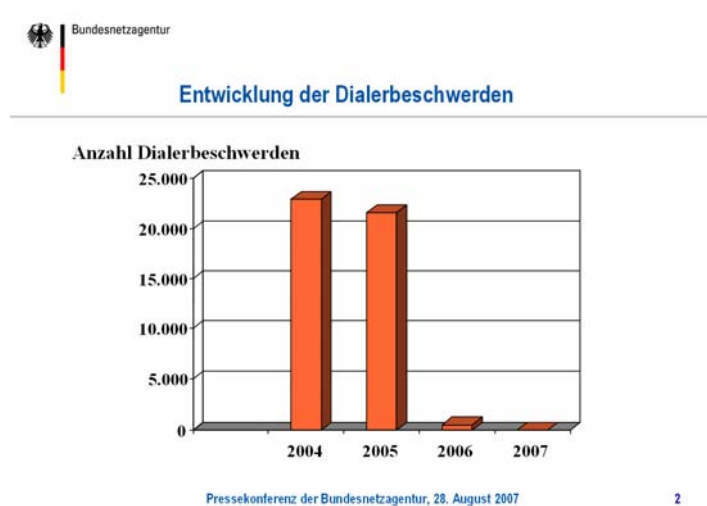
1. Dialer

a) Bekämpfung und Beschwerdeentwicklung

Damals ging es insbesondere um die Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch durch sog. Dialer. Bei Dialern handelt es sich um Anwahlprogramme, die eine Verbindung zu einer kostenpflichtigen Rufnummer herstellen. Dabei kam es vielfach zu Missbrauch, weil sich die Dialer unbemerkt einwählten. Diese Art von Missbrauch haben wir abstellen können. In einem ersten großen Verfahren entzog die Regulierungsbehörde im Oktober 2003 erstmals 400.000 Dialern rückwirkend die Registrierung, weil die Dialer nicht die Mindestanforderungen einhielten. In den nächsten Jahren folgten weitere

Verwaltungsverfahren ähnlichen Umfangs. Die Regulierungsbehörde erreichten allein in den Jahren 2004 und 2005 insgesamt 44.458 Beschwerden zu Dialern.

Anhand dieser Grafik [1]



können Sie sehen, dass die Beschwerden schon im Jahre 2006 drastisch zurückgegangen sind und 2007 noch kaum erwähnenswert waren. Dies ist auf unser Eingreifen zurückzuführen. Durch Vorgaben zur Preistransparenz mittels eines Zustimmungsfensters konnte der Missbrauch unterbunden werden.

Auf der nächsten Folie [2]



sehen Sie ein Beispiel für ein Zustimmungsfenster, wie es bis Mitte 2005 in vielen Fällen ausgesehen hat. Die Regulierungsbehörde erreichten in dieser Zeit nach wie vor sehr viele Beschwerden von Verbrauchern, die sich darüber beklagten, Inhalte aus dem Internet heruntergeladen zu haben, ohne dass sie zuvor über den Preis informiert worden seien. Darüber hinaus haben sich die bis dahin geltenden Regelungen insbesondere im Hinblick auf die durch bestimmte Anbieter gewählte Gestaltung von Dialern als nicht ausreichend erwiesen. Anbieter haben den minimalen Spielraum genutzt, um den Preis dennoch schlecht sichtbar darzustellen.

Daher gab die Regulierungsbehörde Mitte 2005 ein verbindliches Zustimmungsfenster vor, welches alle Dialer vor Verbindungsherstellung anzeigen müssen.

Dieses Zustimmungsfenster sehen Sie in dieser Grafik [3].

The image shows a dialog box with a black border. At the top, it says "Dieses Angebot ist kostenpflichtig!". Below that, it says "Es wird mit [Preis] Euro pro [Abrechnungseinheit] über Ihre Telefonrechnung abgerechnet." and "Ich stimme der Verbindung über diesen Dialer zu:". There are two buttons: "Nein" and "Tippen Sie Ja" with a small square input field next to it. At the bottom left, there is technical information: "Angewählte Rufnummer: 09009-1234567", "1234567890ABCDEFABCD1234567890ABCDEFABCE (Hashwert)", and "Dialer-Version: 1.4.3.4.3485". At the bottom right, there is a button labeled "Weitere Informationen".

Die Beschwerdezahlen reduzierten sich infolge dessen von 21.559 im Jahre 2005 auf nur noch 514 im Jahre 2006.

b) Gerichtsverfahren

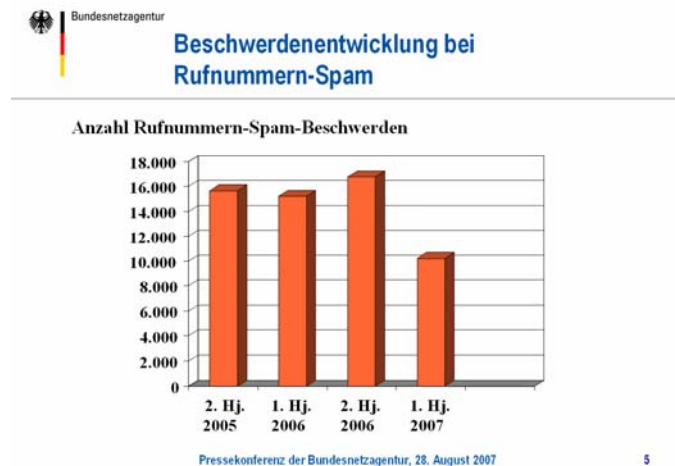
Vor Gericht ist die Bundesnetzagentur, soweit seitens der betroffenen Unternehmen Maßnahmen im Bereich Dialer angegriffen worden sind, in keinem Fall unterlegen.

Insgesamt kam es in acht Fällen zu Gerichtsverfahren.

2. Rufnummern-Spam

a) Beschwerdeentwicklung

Die Beschwerdeentwicklung im Bereich Rufnummern-Spam können Sie anhand der folgenden Grafik [4] sehen.



5

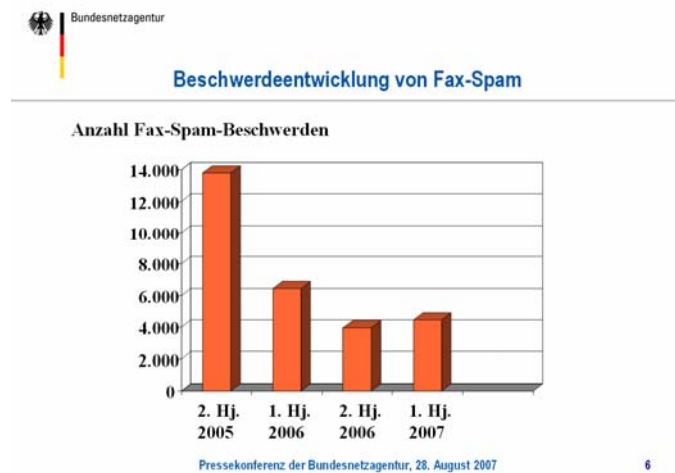
Der Anstieg der Spam-Beschwerden gegenüber dem Rückgang der Dialer-Beschwerden ist nicht als Verlagerung der Missbrauchsszenarien zu werten. Es handelt sich in den jeweiligen Missbrauchsszenarien um unterschiedliche Akteure, die hier am Werk waren.

Unter Rufnummern-Spam fallen Fax-, Telefon- und E-Mail-Spam. Zu Telefon-Spam zählen Ping-Anrufe, Gewinnversprechen und SMS-Spam.

Wie sie aus dieser Grafik ersehen können, hat sich das Beschwerdevolumen zu Rufnummern-Spam zwischen dem zweiten Halbjahr 2005 und dem zweiten Halbjahr 2006 zunächst

auf einem konstant hohen Niveau bewegt. Der Rückgang der Beschwerden im Bereich des Spams mittels Telefax

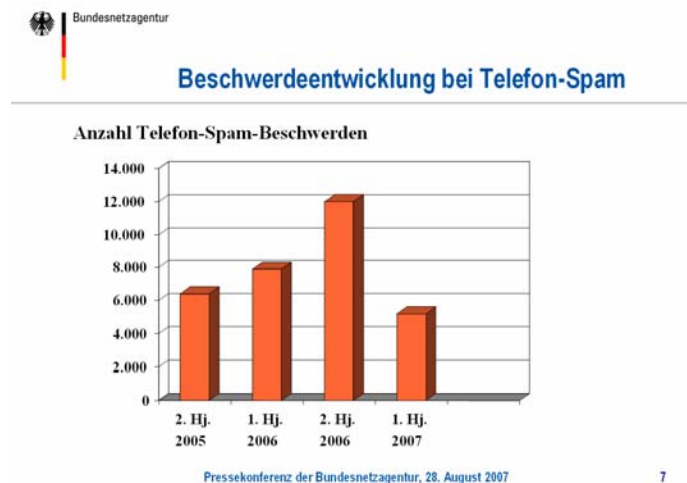
[Grafik 5]



6

wurde dabei zunächst von einer Zunahme im Bereich des Telefon-Spams ausgeglichen.

[Grafik 6]

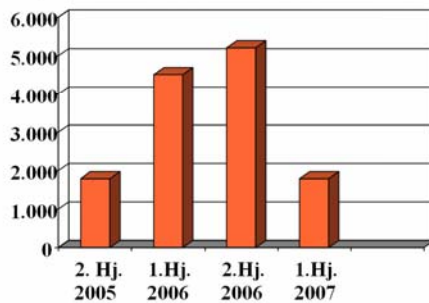


7

Insgesamt ist jedoch im ersten Halbjahr 2007 ein Rückgang der Beschwerden zu Rufnummern-Spam zu verzeichnen.

[Grafik 7]

Anzahl Ping-Beschwerden



Pressekonferenz der Bundesnetzagentur, 28. August 2007

8

Dies ist insbesondere auf den Rückgang der Beschwerden zu den zu Telefon-Spam zählenden Ping-Anrufen zurückzuführen.

Dieser Beschwerderückgang lässt den Schluss zu, dass die von der Bundesnetzagentur erlassenen Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote erste Wirkungen zeigen.

[Hintergrundinformationen zu Ping-Anrufen und Gewinnversprechen:

Ping-Anrufe: Bei Ping-Anrufen werden von automatischen Wählmaschinen Anrufe generiert und die Verbindung unmittelbar nach ihrem Zustandekommen wieder unterbrochen. Dieser kurze Augenblick einer Verbindung ist jedoch ausreichend, um eine hochtarifizierte Rufnummer mittels der Rufnummernübermittlung zu übertragen. Im Display des

Angerufenen erscheint dann die Rufnummer bzw. eine Meldung der Art "Anruf in Abwesenheit". Bei diesem Geschäftsmodell wird darauf spekuliert, dass der Angerufene in seinem Display einen unbeantworteten Anruf sieht und entweder auf die Rückruftaste drückt oder die Rufnummer, die ihn vermeintlich versucht hat zu erreichen, direkt eingibt, ohne dass er dabei wahrnimmt, dass es sich dabei um eine hochtarifizierte Nummer handelt.

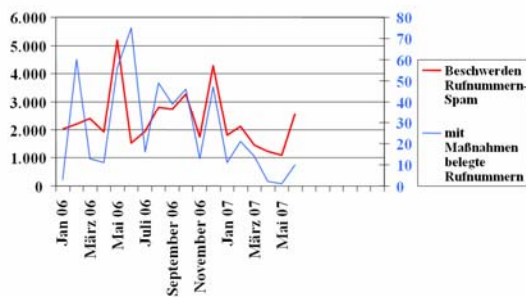
Gewinnversprechen: Verbraucher werden angerufen und es erfolgt typischerweise eine Bandansage, in der dem Nutzer ein Gewinn zugesagt wird, der durch Anruf einer Mehrwertdiensterrufnummer abgerufen werden könne.]

b) Bekämpfung von Rufnummern-Spam

In dieser Grafik

[Grafik 8]

Bundesnetzagentur
**Rufnummer-Spam-Beschwerden
im Vergleich zu
Rufnummern, die mit Maßnahmen belegt sind**



Pressekonferenz der Bundesnetzagentur, 28. August 2007

9

ist die Anzahl der Beschwerden der Anzahl der mit Maßnahmen der Bundesnetzagentur belegten Rufnummern gegenüber gestellt. Anhand dieser Gegenüberstellung lässt sich gut ablesen, dass es durchaus vorkommen kann, dass eine hohe Zahl von Beschwerden auf eine relativ geringe Zahl rechtswidrig genutzter Rufnummern zurückzuführen ist. Eine geringere Zahl rechtswidrig genutzter Rufnummern hat entsprechend auch eine geringere Zahl von Maßnahmen der Bundesnetzagentur zur Folge. So zum Beispiel zu sehen im Zeitraum zwischen März und Mai 2006. Für den Regelfall zeigt die Grafik jedoch, dass eine hohe Zahl von Beschwerden auch von einer entsprechend hohen Zahl rechtswidrig genutzter Rufnummern ausgelöst wird, die wiederum eine entsprechende Zahl von Verwaltungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur, wie beispielsweise die Abschaltung von Rufnummern, nach sich zieht.

Neben dem Instrument der Rufnummernabschaltung hat die Bundesnetzagentur zur Bekämpfung von Rufnummern-Spam insbesondere auf das Mittel der Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote zurückgegriffen. Kam es in der Vergangenheit insbesondere an Feiertagen immer wieder zu regelrechten Wellen von Ping-Anrufen, konnte dies bis jetzt in diesem Jahr nicht mehr beobachtet werden. Dies führt die Bundesnetzagentur nicht zuletzt auf den konsequenten Erlass von Rechnungslegungs- und Inkassierungsverboten zurück. Durch diese Maßnahmenart soll der Versand von Rufnummern-Spam wirtschaftlich unattraktiv gemacht werden und somit der Versender dazu gebracht werden, sein rechtswidriges Tun einzustellen, da die Bewerbung der Rufnummern ökonomisch ins Leere läuft. Die Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote dienen jedoch nicht allein der generellen Bekämpfung von Rufnummermissbrauch, sie kommen insbesondere auch den betroffenen Verbrauchern zugute. Die Verbote gelten rückwirkend jeweils ab dem Datum, ab dem wir frühestens Kenntnis von einer rechtswidrigen Nummernnutzung haben. Dies ist dann auch der Zeitpunkt, ab dem die Verbraucher ihre Kosten wieder geltend machen können.

c) Gerichtsverfahren

In sechs Fällen wurden Bescheide der Bundesnetzagentur im Bereich der Rufnummern-Spam-Bekämpfung vor Gericht angegriffen. In keinem dieser Fälle wurde jedoch ein Bescheid aufgehoben.

3. Einzelfälle

a) Preisansage

Immer wieder wird die Bundesnetzagentur mit neuen Geschäftsmodellen aber auch Finten und Tricks einzelner Anbieter konfrontiert. So gingen zu der (0)900er Rufnummer eines bestimmten Anbieters bei der Bundesnetzagentur Beschwerden von Verbrauchern ein, die sich über eine nicht vorhandene Preisansage beschwerten. Bei einer daraufhin – zu den üblichen Bürozeiten - erfolgten Überprüfung durch die Bundesnetzagentur konnte kein Verstoß gegen die gesetzlich vorgesehene Preisansage nach Verbindungsherstellung festgestellt werden. Aufgrund eines entsprechenden Verbraucherhinweises wurde nochmals eine Überprüfung gegen 23 Uhr durchgeführt, bei der dann tatsächlich festgestellt werden

konnte, dass eine Preisansage nicht erfolgte. Daraufhin konnte die Abschaltung der so rechtswidrig genutzten Rufnummer angeordnet werden.

b) Umgehungsversuche der Dialervorschriften

Erfolgreich konnte die Bundesnetzagentur auch gegen einen Dialer-Anbieter vorgehen, der die gesetzlichen Dialer-Regelungen durch die Anwahl eines nicht für diesen Zweck vorgesehenen Rufnummernbereichs umgehen wollte. Das Unternehmen bot Dienste mit überwiegend erotischen Inhalten an, die über Anwählprogramme abgerechnet wurden, in diesem Fall über die Rufnummern (0)193-59130 und (0)193-59131, die eigentlich für Internetzugangsdienste vorgesehen sind.

Aufgrund zahlreicher Verbraucherbeschwerden wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass der Anbieter für sein Geschäftsmodell einen Dialer verwendete, der nach seinen AGB die Rufnummer (0)190-069565 anwählt. Tatsächlich wurden jedoch die vorgenannten (0)193er Rufnummern angewählt. Laut der seinerzeitigen Legaldefinition waren Dialer ausschließlich Anwählprogramme über (0)190er oder (0)900er Mehrwertdiensterufnummern. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Zuteilungsregeln kann die

Bundesnetzagentur Maßnahmen gegen den Missbrauch ergreifen. In dem von dem Anbieter angestregten Gerichtsverfahren stellte das VG Köln fest, dass eine direkte Anwendung von § 43c Abs. 1 Satz 4 TKG nicht in Betracht käme, da diese Vorschrift unmittelbar nur die rechtswidrige Nutzung einer (0)190er oder (0)900er Mehrwertdienstnummer regelt. Ein Anwahlprogramm, das eine Verbindung zu einer sonstigen Rufnummer herstellt, unterfällt nicht in den unmittelbaren Regelungsbereich dieser Vorschrift. Im vorliegenden Fall komme jedoch eine analoge Anwendung in Betracht, da es sich um eine offensichtliche Umgehung des Gesetzes handle.

4. Neue Verbraucherrechte

Heute geht es um neue Verbraucherrechte im Bereich der Telekommunikation, die mit dem „Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften“ im Februar 2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden und zum 1. September 2007 in Kraft treten. Dieses Inkrafttreten zu zwei unterschiedlichen Daten war notwendig, weil die Umsetzung des Gesetzes bei der Bundesnetzagentur, aber auch und vor allem bei den Unternehmen eine Menge von technischen

Vorarbeiten voraussetzte. Wenn die Bundesnetzagentur auch den Missbrauch bei Dialern mehr oder weniger komplett abstellen konnte, so gibt es nach wie vor andere Arten von Rufnummernmissbrauch, der mit diesem Gesetz bekämpft werden soll.

Dazu wurden die Regelungen des bisherigen Gesetzes, das weitgehend auf (0)190er oder (0)900er Rufnummern ausgerichtet war, ergänzt und auf weitere Rufnummernbereiche ausgedehnt, um die Rechte der Verbraucher zu stärken.

Gleichzeitig wurde im Telekommunikationsgesetz (TKG) der rechtliche Rahmen geschaffen, um auf Veränderungen am Telekommunikationsmarkt auch zukünftig schnell und flexibel reagieren zu können und die Marktchancen für neue und innovative Telekommunikationsdienste zu verbessern. Dabei verzichtet der Gesetzgeber auf die Nennung von Rufnummernbereichen, bezeichnet die verschiedenen Dienste vielmehr mit einer abstrakten Beschreibung und bleibt so offen für zukünftige Änderungen.

Ziel des Gesetzes ist es einerseits, die Transparenz für die Verbraucher zu erhöhen, um das Risiko, sich durch die Nutzung bestimmter Nummern hoch zu verschulden, zu reduzieren, und

um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken. Andererseits soll die Entwicklung von Zukunftsmärkten im Bereich der Telekommunikation nicht behindert werden.

Eine Übersicht über die einzelnen neuen Regelungen finden Sie in dieser Tabelle:

[Grafik 10]

 Bundesnetzagentur

Übersicht über die neuen Dienstearnten

	Prüfung des Rufnummernbereichs § 10a	Prüfung der Sprachverbindungsleistung § 10b	Prüfung des Frequenzbereichs § 10c	Prüfung der Rufnummern bei zentraler Rufnummernführung § 10d	Prüfung der Rufnummern bei dezentraler Rufnummernführung § 10e	Verbindung zwischen Rufnummern und Zentrale § 10f	Üffentlichkeit § 10g	Prüfung der Rufnummern § 10h
Prüfung des Rufnummernbereichs § 10a	✓	✓			3 Klassen ¹	20 € 12	nach 10 Abs. 1	
Prüfung der Sprachverbindungsleistung § 10b	✓	in 2 Klassen bei unabhängigen Tarif						
Prüfung des Frequenzbereichs § 10c	✓	nach Kennzeichnung des Senders						✓
Prüfung der Rufnummern bei zentraler Rufnummernführung § 10d	✓	in 2 Klassen bei unabhängigen Tarif						
Prüfung der Rufnummern bei dezentraler Rufnummernführung § 10e	✓		in 2 ¹ Möglichkeit abzeichnen der Rufnummern					
Verbindung zwischen Rufnummern und Zentrale § 10f	✓		in 2 ¹ Möglichkeit abzeichnen der Rufnummern			nach 10 Abs. 1		
Üffentlichkeit § 10g	✓							✓
Prüfung der Rufnummern § 10h		Verbot gegen Preisangabe	Verbot gegen Preisangabe	Verbot gegen Preisangabe	Verbot gegen Preisangabe			Verbot gegen Üffentlichkeit

1 = Ausnahmen sind auf Wunsch und entsprechende Veranlassung durch den Kunden möglich (Legitimationsverfahren)
2 = Die Kombination von zeitabhängigem und zeitunabhängigem Tarif muss im Einzelverbindungsabruf erscheinen.

Pressekonferenz der Bundesnetzagentur, 28. August 2007 10

Das Ziel der Preistransparenz wird auf vielfältige Weise erreicht und je nach Rufnummernraum müssen verschiedene Vorgaben eingehalten werden.

Vom sog. Missbrauchsgesetz kennen Sie bei (0)900er Rufnummern die Auflage der Preisangabe und der Preisansage.

Sprich: Wird diese Rufnummer irgendwo beworben, muss aus der Werbung hervorgehen, wie teuer die Anwahl ist.

Wählen Sie die Nummer dann an, muss eine Preisansage erfolgen.

Diese beiden Auflagen der Preistransparenz werden jetzt auf weitere Rufnummernbereiche ausgedehnt. So gilt die **Preisangabe** ab dem 1. September neben den (0)900er Rufnummern auch für Auskunftsdienste, die in Deutschland alle mit den Ziffern 118 anfangen, für Rufnummern für Massenverkehrsdienste, also die mit (0)137 beginnenden Rufnummern, die sog. Geteilte-Kosten-Rufnummern, beginnend mit (0)180, die Rufnummern für Kurzwahldienste, die Sie aus dem Mobilfunk kennen und die „Neuartigen Dienste“, die mit den Ziffern (0)12 beginnen.

Bei all diesen Rufnummern muss der Preis bei jeder Art von Werbung angegeben werden.

Wie dies erfolgen muss, ist auch genau festgelegt:

- bei zeitabhängigen Preisen muss der Minutenpreis
- bei zeitunabhängig abgerechneten Dienstleistungen der Gesamtpreis für die Verbindung angegeben werden.

Es muss jeweils immer der zu zahlende Bruttopreis genannt werden.

Wenn für Anrufe aus den Mobilfunknetzen vom Festnetzpreis abweichende Preise gelten, muss der Festnetzpreis angegeben werden. Zusätzlich muss ein Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus den Mobilfunknetzen erfolgen.

Der Preis muss gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer angegeben werden. Wenn der Preis angezeigt wird, z. B. in der TV-Werbung, darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Kommt es mit der Anwahl zum Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses, z. B. eines Abonnements, muss darauf zusätzlich hingewiesen werden.

Bei Telefaxangeboten muss der Anbieter vorab informieren, wie viele Seiten er übermitteln will.

Bei Datenverbindungen (z. B. Web-Seiten) kann das Entgelt von dem Umfang der zu übertragenen Daten abhängig sein. Wenn auch hier kein Endpreis vorab genannt werden kann, muss der Anbieter über die Tarife bzw. Entgelte in Euro pro

Abrechnungseinheit (z. B. Zeittakt, Datenvolumen, Einmalentgelte usw.) informieren. Hat die Menge der zu übermittelnden Daten jedoch keine Auswirkung auf die Höhe des Endpreises, kann die Angabe des Datenumfangs unterbleiben.

Neben der Preisangabe tritt auch eine Ausdehnung der Preisansagepflicht in Kraft.

Wir kennen die **Preisansagepflicht** von den (0)900er Rufnummern. Dabei gelten folgende Bedingungen:

Die Preisansage muss kostenlos sein und spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflicht beendet sein. Mit der Preisansagepflicht wird sichergestellt, dass der Anrufer Zeit hat zu entscheiden, ob er den Dienst zu dem genannten Preis in Anspruch nehmen will.

Es wird der technischen Möglichkeit Rechnung getragen, dass es während des Gesprächs zu einem Tarifwechsel kommen kann. Die gesetzliche Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige Tarifänderungen während der Verbindung, wobei die Ansage der Tarifänderung auch während der Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann.

Eine Preisansagepflicht besteht auch bei sprachgestützten Auskunfts- und Kurzwahlrufnummern sowie für (0)12er Rufnummern für Neuartige Dienste ab einem Preis von 2 Euro pro Minute bzw. pro Anruf.

Bei einer Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst muss der Anbieter des Auskunftsdienstes den Preis für das weiterzuvermittelnde Gespräch vor der Weitervermittlung ansagen. Die Ansage kann jedoch während der Verbindung zum Auskunftsdienst erfolgen. Im Fall der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst umfasst die Ansage den Festnetzpreis (brutto) pro Minute bzw. je Nutzung sowie den Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Mobilfunkpreise.

Eine Ausnahme zur vorherigen Preisansagepflicht gilt bei (0)137er Rufnummern. Hier erfolgt die Brutto-Preisansage aus dem Festnetz erst nach dem Dienst.

Die beschriebene Preisansage kann sich ja nur auf sprachgestützte Dienste erstrecken. Es gibt aber auch die Möglichkeit, Datendienste über das Telekommunikationsnetz abzurufen.

Hier können Sie natürlich keine Preisansage erhalten. An ihre Stelle tritt die **Preisanzeige**.

Bei Kurzwahl-Datendiensten, z. B. einmalige Bestellung eines Klingeltones für das Handy per SMS, muss ab einem Preis von 2 Euro pro Inanspruchnahme der Brutto-Preis vor Beginn der Entgeltspflicht deutlich sichtbar und gut lesbar angezeigt werden. Ferner muss der Endnutzer den Erhalt der Information zuvor bestätigen (sog. Handshake-Verfahren). Die Preisanzeigepflicht gilt auch für Datendienste über (0)12er Rufnummern ab einem Preis von 2 Euro pro Inanspruchnahme.

[Im Fall von Dauerschuldverhältnissen bei Kurzwahldiensten gelten die Besonderheiten des § 451 TKG. Der Anbieter von Kurzwahldiensten (z. B. Handylogos, Klingeltöne, Spiele) muss dem Endkunden vor Abschluss eines Abonnementvertrags die Vertragsbedingungen mitteilen (in der Regel per SMS). Erst wenn der Endkunde diese bestätigt, kommt ein Vertrag zustande. Das Abonnement ist grundsätzlich zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraums, der einen Monat nicht überschreiten darf, mit einer Frist von einer Woche kündbar. Der Endkunde kann zudem verlangen, eine „Warn-SMS“ zu erhalten, wenn die Entgeltansprüche aus Abonnementverträgen

für Kurzwahldienste im Monat den Betrag von 20 € pro Anbieter überschreiten.]

Eine Preisanzeigepflicht ist trotz eines Preises von mehr als 2 Euro pro Inanspruchnahme nicht erforderlich, wenn der Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird oder sich der Endnutzer vor Inanspruchnahme der Dienstleistung legitimiert und damit sein Einverständnis erteilt hat.

[Der Begriff des öffentlichen Interesses ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Bundesnetzagentur wird im Amtsblatt am 29. August 2007 Fallgruppen veröffentlichen, bei denen vermutet wird, dass ein unter eine solche Fallgruppe fallender Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird.]

Die genannten Regelungen dienen wie gesagt der erhöhten Transparenz für die Verbraucher. Transparenz ist der beste Weg, Missbrauch zu verhindern. Die Marktteilnehmer sind daher aufgerufen, die Regelungen rechtzeitig umzusetzen.

[An dieser Stelle ist eine direkte Überleitung zum Ausblick auf Seite 30 möglich.]

Neben diesen Transparenzauflagen hat der Gesetzgeber auch neue **Preishöchstgrenzen** für (0)900er Rufnummern festgelegt.

Die neue Regelung des § 66d TKG sieht für Anrufe zu (0)900er Rufnummern sowohl aus dem Festnetz als auch aus den Mobilfunknetzen einen Höchstpreis von drei Euro pro Minute vor, wobei die Abrechnung höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen darf. Bei zeitunabhängig abgerechneten Dienstleistungen darf die gesamte Verbindung nicht mehr als 30 Euro kosten. Auch im Fall der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst darf der Preis höchstens drei Euro pro Minute betragen.

Wenn der Preis für eine Dienstleistung aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Anteilen gebildet wird, darf der Preis je Verbindung höchstens 30 Euro betragen. Ferner müssen die entsprechenden Preisanteile getrennt im Einzelverbindungs nachweis ausgewiesen werden.

Da Dienstleistungen denkbar sind, bei denen ein höherer Preis gerechtfertigt sein kann, sieht das Gesetz eine Möglichkeit zur Überschreitung der genannten Preisobergrenzen von drei bzw. 30 Euro vor. Um sicherzustellen, dass das Einverständnis des Endnutzers hierzu vorliegt, muss ein besonderes Verfahren

genutzt werden. Dieses Legitimationsverfahren sieht vor, dass der Endnutzer eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) eingeben muss. Diese kann vor der Inanspruchnahme schriftlich bei dem Diensteanbieter beantragt werden, dessen Dienst der Endnutzer in Anspruch nehmen will.

Um dem Verbraucher mehr Sicherheit zu geben, hat der Gesetzgeber auch eindeutig geregelt, dass der Endnutzer nicht zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet ist, wenn folgende Sachverhalte vorliegen.

Der Endnutzer ist zur **Zahlung eines Entgeltes** nicht verpflichtet,

- wenn der Endnutzer entgegen der Preisansagepflicht des § 66b TKG nicht über den erhobenen Preis informiert wurde;
- entgegen der Preisanzeigepflicht des § 66c TKG nicht über den erhobenen Preis informiert wurde;
- Entgelte verlangt werden, die über die Preisobergrenzen des § 66d TKG hinausgehen oder wenn bei einem Tarif, der aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Preisbestandteilen gebildet worden ist, die Preisbestandteile im Einzelverbindungs nachweis nicht getrennt ausgewiesen worden sind;

- die Verbindung entgegen § 66e TKG nicht rechtzeitig getrennt wurde;
- Dialer entgegen § 66f TKG betrieben wurden [z. B. nicht registrierte Dialer, Dialer im falschen Rufnummernbereich (nicht (0)900)];
- R-Gesprächsdienste angeboten werden, bei denen der Anrufer, entgegen § 66i TKG Auszahlungen erhält;
- trotz Eintrags in die Sperr-Liste ab einem Tag danach noch R-Gespräche zu dem gesperrten Anschluss erfolgen.

Da es sich um eine zivilrechtliche Regelung handelt, kann die Bundesnetzagentur die Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche aus § 66g TKG nicht unterstützen. Um bei Auseinandersetzungen um die Frage des Wegfalls der Zahlungspflichten nach § 66g TKG möglichst auf einer fundierten Grundlage argumentieren zu können, ist es für die Verbraucher ratsam, so viele Nachweise wie möglich zu sichern und sich im Zweifel mit der örtlichen Verbraucherzentrale oder einem Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen.

Um seine zivilrechtlichen Ansprüche durchsetzen zu können, muss der Verbraucher ja auch wissen, wer hinter den einzelnen Dienstleistungen steht, die er über das Netz in Anspruch nimmt.

Dazu hat der Gesetzgeber ihn mit Auskunftsansprüchen ausgestattet.

Eine Übersicht über die **Auskunftsansprüche** finden Sie in dem beiliegenden Info-Blatt.

Bei (0)900er Rufnummern bestand der Auskunftsanspruch schon immer gegenüber der Bundesnetzagentur. Dazu steht weiterhin eine Suchmaschine im Internet zur Information bereit. Da die (0)900er Rufnummern einzeln zugeteilt werden und eine vertragliche Weitergabe der Rufnummern unzulässig ist, können Verbraucher den Diensteanbieter unmittelbar aus dieser Datenbank erfahren. Um Verbrauchern, die nicht über einen Internetzugang verfügen, eine entsprechende Auskunft zu ermöglichen, erhalten sie auch eine telefonische Auskunft von der Bundesnetzagentur unter 0208 45070.

Ab dem 1. September 2007 gibt es weitere Auskunftsansprüche. Bei Massenverkehrsdiensten (0)137, Auskunftsdiensten (118) und Geteilte-Kosten-Dienste (0)180 besteht ein Auskunftsanspruch gegenüber der Bundesnetzagentur, um zu erfahren, bei welchem Netzbetreiber

die entsprechende Rufnummer geschaltet ist. Gegenüber dem Netzbetreiber hat der Verbraucher im Fall von Massenverkehrsdiensten, Geteilte-Kosten-Diensten oder Kurzwahldiensten den Anspruch bei berechtigtem Interesse eine Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen zu erfahren, der über diese Rufnummer Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft des Netzbetreibers soll innerhalb von zehn Werktagen erfolgen.

Bei Kurzwahldiensten (Dienste, die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen) ist die rechtliche Lage anders. Hier ist die Rufnummernzuteilung nicht durch die Bundesnetzagentur erfolgt sondern durch den Mobilfunknetzbetreiber. Deshalb haben bei Kurzwahldiensten Verbraucher einen Auskunftsanspruch gegenüber dem rechnungsstellenden Unternehmen. Dieses hat auf schriftliche Anfrage unverzüglich den Netzbetreiber mitzuteilen. Gegenüber dem Netzbetreiber haben Verbraucher bei berechtigtem Interesse Anspruch auf eine Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, der über diese Rufnummer Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft des Netzbetreibers soll innerhalb von zehn Werktagen erfolgen.

Bei Neuartigen Diensten [(0)12] kann der Verbraucher von der Bundesnetzagentur den Zuteilungsnehmer erfahren. Dies kann er auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Der Verbraucher hat bei berechtigtem Interesse einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Zuteilungsnehmer, um den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen zu erfahren, der über eine (0)12er Rufnummer Dienstleitungen anbietet.

Umgehungsverbot

Eine weitere wesentliche Neuregelung stellt der Paragraph 66l TKG dar. Danach finden die Vorschriften der §§ 66a bis k TKG auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Die Bundesnetzagentur begrüßt die Einführung eines Umgehungsverbots entsprechend der zivilrechtlichen Regelung des § 306a BGB. Auch der Gesetzgeber hält diese Regelung vor dem Hintergrund der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten, die immer neue Varianten hervorbringen, für zwingend notwendig.

5. Preisfestlegung durch die Bundesnetzagentur

Ziel des Gesetzes sind u. a. Preisklarheit und Preistransparenz, sowohl zu Gunsten der Verbraucher aber auch zum Vorteil der betroffenen Unternehmen.

Zur Preisklarheit gehört auch für gleiche Rufnummern ein einheitlicher Preis aus dem Festnetz. Bei den (0)180er Rufnummern für Geteilte-Kosten-Dienste und den (0)137er Rufnummern für Massenverkehrs-Dienste sind auf Grund der im Markt etablierten Abrechnungsverfahren je nach Anbieter des Anrufers unterschiedliche Preise möglich. Um dennoch in der Bewerbung die Angabe eines einheitlichen Festnetzpreises zu ermöglichen, hat die Bundesnetzagentur auf der Basis des insbesondere für diesen Zweck in das Gesetz aufgenommenen § 67 Abs. 2 die heute üblicherweise verlangten Preise für alle Festnetzanbieter verbindlich festgeschrieben. Bei den (0)180er Rufnummern erfolgt die Festlegung dabei zunächst befristet bis zum 31.06.2008.

Ausblick

Aufgrund der erweiterten Verbraucherschützenden Vorschriften ist mit einem Anstieg der Ermittlungsarbeit und der Beschwerden bei der Bundesnetzagentur zu rechnen.

Die Bundesnetzagentur hat zu den neuen Vorschriften verschiedene Flyer herausgegeben. Auch finden Sie ausführliche Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Herausgabe einer umfangreichen Verbraucherbrochure ist in Arbeit.

Voraussetzung für ein Eingreifen der Bundesnetzagentur ist stets die gesicherte Kenntnis einer rechtswidrigen Nummernnutzung. Um den Missbrauchsfällen nachgehen zu können, ist es auch in Zukunft wichtig, dass sich die betroffenen Verbraucher an die Bundesnetzagentur wenden.

Hierfür stehen die folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Tel.: +49 (0)291 9955-206	Bundesnetzagentur Nördeltstr. 5 59872 Meschede
Mo.- Mi. 9:00 bis 17:00 Uhr	
Do. 9:00 bis 18:00 Uhr	
Fr. 9:00 bis 16.00 Uhr	oder
Fax: +49 (0)6321934-111	Bundesnetzagentur Schütt 13 67433 Neustadt
E-Mail-Anfragen: rufnummernmissbrauch@bnetza.de	
Internet: www.bundesnetzagentur.de > Dialer, Spam, Rufnummernmissbrauch	

Abschließend möchte ich an dieser Stelle noch auf einen weiteren Aspekt der Gesetzesänderung hinweisen. Der Gesetzgeber hat die Bundesnetzagentur beauftragt, eine Sperrmöglichkeit für R-Gespräche einzurichten.

Bei R-Gesprächen übernimmt der angerufene Gesprächsteilnehmer die Kosten für das Gespräch, auf die er zu Beginn des Gespräches hingewiesen wird. Diese Art von Gesprächen war in der Vergangenheit nicht unumstritten. So

kam es vor, dass Kinder die Gespräche annahmen, ohne sich über die entstehenden Kosten im Klaren zu sein. Auch wurden diese Rufnummern missbräuchlich z. B. von Hotels, vom Arbeitsplatz oder aus Krankenhäusern genutzt, wenn Teilnehmer auf Kosten des Anschlussinhabers Telefonate entgegen nahmen.

Der Gesetzgeber hat daraufhin in das Telekommunikationsgesetz Regelungen aufgenommen, um Anschlussinhaber vor der Annahme unerwünschter R-Gespräche besser zu schützen.

Endkunden haben nun die Möglichkeit, ihre Rufnummer für die Annahme von R-Gesprächen sperren zu lassen. Hierzu führt die Bundesnetzagentur nach § 66i TKG eine Sperrliste mit Rufnummern, die von den Diensteanbietern für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. Endkunden können ihren Anbieter von Telekommunikationsdiensten beauftragen, die Aufnahme ihrer Nummern in die Sperrliste unentgeltlich zu veranlassen. Eine Löschung von der Liste kann kostenpflichtig sein. Alle eingehenden Sperrungen und Löschungen werden von den Telekommunikationsdiensteanbietern täglich in elektronischer Form an die Bundesnetzagentur gemeldet. Gleichzeitig sind die

Anbieter von R-Gesprächsdiensten verpflichtet, die Liste mit den Sperrdaten, die bei der Bundesnetzagentur als Datenbank geführt wird, täglich abzurufen.

Ab dem 1. September 2007 sind alle Anbieter verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen.

Damit sind alle, die sich in dieses Liste aufnehmen lassen optimal vor unerwünschten R-Gesprächen geschützt.